

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten  
zur Öffnung von Hochschulen  
Erl. d. MWK v. 1. 10. 2019 — 14-46105-1.7.2 —**

**— VORIS 22200 —**

— Im Einvernehmen mit dem MB und dem MF —

**Bezug:** Erl. v. 10. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 141)  
— VORIS 22200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
**„3. Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG, staatlich anerkannte Hochschulen nach dem NHG und anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG.“
2. Nummer 4.3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Auf Grundlage externer Begutachtung erfolgt eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit durch die Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn). Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung: „5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt für das Programmgebiet der Regionenkategorie ‚Übergangsregion‘ (ÜR) maximal 60 % und für das Programmgebiet der Regionenkategorie ‚stärker entwickelte Region‘ (SER) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Insgesamt dürfen Zuwendungen nach dieser Richtlinie (ESF und ggf. Landesmittel) 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen, wobei maximal 30 % auf Landesmittel entfallen dürfen.“
  - b) Nummer 5.8 wird gestrichen.
4. In Nummer 6.5 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsanalysen“ durch das Wort „Bedarfsanpassungen“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung  
anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung  
Landeshochschulkonferenz  
Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1460